

Zahl: 2195/12/99

Wien, 12. Mai 1999/Gu

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien

}
effekt

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

In der Beilage übermittelt die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien die Stellungnahme zu dem mit GZ 52.300/30-I/D/2/99 ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elisabeth Freismuth
(Universitätsdirektor)

Beilage

25-fach



Zahl: 2195/11/99

Wien, 10. Mai 1999/Gu

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Elisabeth Freismuth, Kl. 123 DW

Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes,
Aussendung zur Begutachtung; GZ 52.300/30-I/D/2/99

Die entscheidungsbefugte Kommission des Gesamtkollegiums hat sich in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1999 mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auseinandergesetzt und folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Anders als bei den wissenschaftlichen Studienrichtungen, wo ein Anpassungs- und Harmonisierungsbedarf an die europäische Situation gegeben ist, verhält es sich bei den künstlerischen Studienrichtungen so, dass Österreich durch die mit 1. August 1998 in Kraft getretene Studienreform Vorbild für alle anderen europäischen Länder geworden ist. Aus den Erläuterungen zur UniStG-Novelle 1998 geht ausdrücklich hervor, dass ausführliche europäische und außereuropäische Vergleichsstudien betrieben wurden, die zum vorliegenden Gesetzesentwurf geführt haben. Im Bereich der künstlerischen Studien gibt es derzeit in Europa allerdings praktisch keine dreistufigen Ausbildungsgänge.
2. Prinzipiell ist anzumerken, dass bevor eine diesbezügliche Gesetzesnovelle in Kraft treten kann, eine klare Regelung bezüglich Aufbau, Studienziele sowie Anerkennung aller in Österreich angebotenen 3-jährigen Studien getroffen werden muss. Erst wenn klar ist, wie diese postsekundären Ausbildungen ineinander greifen, kann ein 3-stufiges System an den Universitäten eingeführt werden.
3. Im Fall der Einführung eines viersemestrigen Master-Studiums in den künstlerischen Studienrichtungen würden viele Bachelorstudien im künstlerischen Bereich lediglich eine Dauer von 4 Semestern aufweisen (zB. Studienrichtung Schauspiel). Dieses 4-semestrige Studium entspricht keinesfalls den EU-Hochschuldiplomrichtlinien (Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21.12.88), die ein 3-jähriges Studium voraussetzen. Es ist zu befürchten, dass diese Studien daher im EU-Raum nicht anerkannt würden.

- 2 -

4. Die Absolvierung von 90 % von 100 % der Stunden der Gesamtstudiendauer im Bachelorstudium stellen eine völlige Verzerrung der Aufteilung der Pflichtstunden zwischen Bachelor- und Masterstudium dar.
5. Der Entwurf geht davon aus, dass Diplomstudien und Bachelorstudien gleichrangige Studien sind. Dies würde jedenfalls einer Abwertung der Diplomstudien im europäischen Raum gleichkommen und ist daher abzulehnen.
6. Problematisch erscheint die Anlehnung des Entwurfs an die angloamerikanische Terminologie unter Aufgabe der eigenen sprachlichen Identität.
7. Die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung eines Baccalaureates muss eingehend von allen Universitäten der Künste untersucht und diskutiert werden. Für eine derartige österreichweite Diskussion besteht im Hinblick auf die knappe zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist keine Möglichkeit. Insbesondere muss die Frage geklärt werden, welches Qualifikationsniveau das Baccalaureat haben soll und ob ein solcher Abschluss bestehende bzw. neue Berufsfelder abdecken kann.
8. Die politische Verantwortung für - eventuell divergierende - Entscheidungen betreffend der Errichtung und Gestaltung von Bachelorstudien kann nicht einzelnen Studienkommissionen überlassen werden.
9. Die Funktion des Doktorates im Rahmen des dreistufigen Bildungssystems wäre in künstlerischen Studienrichtungen jedenfalls noch zu klären.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes anzumerken:

§ 7 Abs. 7a

Die Festlegung der verpflichtenden Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erscheint gerade im Hinblick auf die vom Gesetzgeber gewünschte Annäherung der tatsächlichen Studiendauer an die gesetzliche Studiendauer als nicht zweckmäßig. Dies deshalb, da Studierende bei negativer Beurteilung einer Lehrveranstaltung das Studium nicht fortsetzen können sondern vielmehr solange im Studium „stehenbleiben“, solange sie die betreffende Lehrveranstaltung nicht positiv absolviert haben. Aus demselben Grund ist auch die Regelung des § 53 Abs. 2 abzulehnen, demzufolge bei Bachelorstudien nicht die allgemeinen Regelungen über Prüfungsabfolgen gelten.

Zu § 11 a

Der Variante b ist der Vorzug zu geben. Dies deshalb, da durch die gegebenen Optionsmöglichkeiten die Gestaltungsmöglichkeiten der Universität weiter gefaßt sind und so den bildungspolitischen Anforderungen im Einzelfall besser Rechnung getragen werden kann.

Zu § 11 a Abs. 4

Das Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Bachelor- und Masterstudium scheint bei künstlerischen Studienrichtungen verzerrt, da die Studiendauer des Masterstudiums gemäß Abs. 3 vier Semester beträgt.

Zu § 13 Abs. 4 Ziffer 3a

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 7 Abs. 7a.

Zu § 35 Abs. 3

In den Erläuternden Bemerkungen soll klargestellt werden, dass für Absolventen von Bachelorstudien die Zulassung zum Doktoratsstudium nicht möglich ist.

Zu § 53 Abs. 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Bachelorstudien nicht drei Prüfungstermine festzusetzen sind (vgl. dazu Anmerkungen zu § 7 Abs. 7a).

Es wird daher empfohlen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 59 Abs. 1

Die Anerkennung von Prüfungen, die an berufsbildenden höheren Schulen abgelegt wurden, erscheint problematisch, weil es sich in keiner Weise um eine adäquate Ausbildung einer Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung handelt.

Es wird ersucht, gleichzeitig mit der Novellierung des Universitätsstudiengesetzes folgende Bereinigungen vorzunehmen:

Zu § 4 Ziffer 16

Die Einschränkung auf den Besuch von wissenschaftlichen Fächern für ausserordentliche Studierende stellt nicht nur eine Diskriminierung der künstlerischen Fächer dar, sondern erweist sich in der Praxis als höchst nachteilig. Es soll daher den Studierenden künftig, genauso wie gemäß der Rechtslage des Kunsthochschul-Studiengesetzes, der Besuch sämtlicher Lehrveranstaltungen möglich sein.

Zu § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 1

Das UniStG, BGBl. I Nr. 38/1998 sieht vor, Studienpläne für Diplom- und Doktoratsstudien dem Dekan zur Stellungnahme betreffend der finanziellen Auswirkungen vorzulegen, bevor diese an den Rektor weitergeleitet werden. Für den Fall, dass keine Fakultätsgliederung vorliegt, fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Diese sollte in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden.

Zu § 41 Abs. 1 a und § 77 Abs. 2

Im UniStG, BGBl. I Nr. 38/1998 ist nicht klar geregelt, ob die Bestimmungen über das Zulassungsalter erst mit Inkrafttreten der neuen Studienpläne anzuwenden sind, oder ob die Vorbereitungslehrgänge bereits jetzt bis zum 20. Lebensjahr besucht werden dürfen bzw. ob bereits jetzt vom Gesamtkollegium ein erhöhtes Zulassungsalter festgelegt werden darf. Da entsprechende Übergangsbestimmungen fehlen, ist unklar, ob § 77 Abs. 2 auch für Vorbereitungslehrgänge gilt, das Zulassungsalter sohin nach den alten Unterrichtsplänen zu interpretieren ist und demnach

- 4 -

§ 41 Abs. 1a noch nicht anwendbar ist. Es soll eine entsprechende Anpassung im vorliegenden Entwurf vorgenommen werden.

Zu § 56 UniStG

Derzeit ist die Bildung von Teilprüfungssenaten bei kommissionellen Prüfungen unzulässig. Diese Rechtslage kollidiert jedoch nicht nur an der Abteilung Musikpädagogik mit den inhaltlich pädagogisch und organisatorisch sinnvollen Prüfungserfordernissen der Studienpläne und dem Rahmenrecht (KHStG), auf dessen Grundlage diese Studienpläne erstellt worden sind. Eine gesetzliche Sanierung dieser Problematik erscheint dringend erforderlich, soferne eine Lösung im Auslegungsweg tatsächlich nicht akkordierbar sein sollte. Für die Geltungsdauer der alten Studienpläne soll als Lösung eine Übergangsbestimmung mit Verweis auf die Rechtslage gemäß KHStG festgelegt werden.

Da anzunehmen ist, dass die Aufnahme- und Diplomprüfungen der neuen Studienpläne sinnvollerweise gleiche oder ähnliche Prüfungsfächer vorsehen werden wie bisher, ist mittelfristig aus denselben inhaltlichen, organisatorischen und pädagogischen Gründen eine materiellrechtliche Bereinigung der Problematik erforderlich.

Zu § 58

Studierende, die eine Diplomprüfung negativ absolviert haben, erhalten keinen weiteren Unterricht im zentralen künstlerischen Fach. Ein solcher Unterricht erscheint jedoch zur Leistungsverbesserung der betreffenden Studierenden unabdingbar, da ohne die entsprechende Betreuung durch einen Lehrer des zentralen künstlerischen Faches eine entsprechende Leistungssteigerung bis zum jeweiligen Wiederholungstermin erfahrungsgemäß nicht erzielbar ist.

Die Erfahrungen des laufenden Studienjahres zeigen, dass es dringend erforderlich wäre, die über zwei Semester hinausgehende mögliche Studienverlängerung im Ausnahmefall durch Entscheidung des Rektors wieder einzuführen. Damit sollen die Folgen der zu Recht strikten Bewirtschaftung der Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern in gerechtfertigten Fällen gemildert werden.

Zu § 80 a

Studienabschlüsse nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz sollen den Abschlüssen nach Universitäts-Studiengesetz insoferne gleichgestellt werden, als dass sie das Erfordernis der Anlage 1 Ziffer 1.12 Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 333/1979, i.d.g.F., erfüllen.

Zu § 80 a Abs. 11

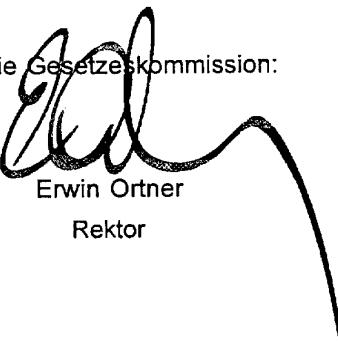
Eine bereits verfasste schriftliche Arbeit zum Diplom von Studierenden, welche einen akademischen Grad anstreben, ist derzeit für das Ergänzungsstudium nicht anerkennbar. Es muß eine weitere wissenschaftliche schriftliche Prüfungsarbeit vorgelegt werden. Die Bestimmung soll dahingehend angepasst werden, dass das Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus den ergänzend zu absolvierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern entfallen kann, wenn eine bereits verfasste Diplom- oder Prüfungsarbeit seitens der/des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission auf das Ergänzungsstudium anerkannt

- 5 -

wurde. Bereits verfasste schriftliche Arbeiten zum Diplom von Studienrichtungen, in denen der Studienplan das Verfassen einer solchen vorsieht bzw. vorsah, sollen die geforderte wissenschaftliche Prüfungsarbeit ersetzen.

Weiters wird auf die Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwiesen, welche gesondert übermittelt wurde.

Für die Gesetzeskommission:



Erwin Ortner
Rektor

c/c Präsidium des Nationalrates
25-fach